



Frau
Andrea Wicklein MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 22. SEP. 2010
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 173/September:

Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass sich die An- und Abflugrouten für den neuen Airport Berlin Brandenburg International BBI, die von der Deutschen Flugsicherung DFS am 6. September 2010 veröffentlicht wurden, maßgeblich von den Grundannahmen, die zum Planfeststellungsbeschluss am 13. August 2004 führten, unterscheiden und inwiefern war die Bundesregierung als hundertprozentige Gesellschafterin der Deutschen Flugsicherung DFS über deren Planungen für die An- und Abflugrouten rund um den neuen Airport Berlin Brandenburg International BBI beteiligt?

beantworte ich wie folgt:

Die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) am 6. September 2010 vorgestellten Planungen für An- und Abflugrouten für den neuen Airport Berlin Brandenburg International BBI basieren auf einem seit Dezember 2007 angewandten Modell. Dieses Modell fußt auf den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Annahmen in Bezug auf zukünftige Tauglichkeit (Verkehrsprognosen) sowie auf betrieblichen Anforderungen der DFS für einen unabhängigen Zweibahnbetrieb. Die Festlegung von An- und Abflugverfahren ist nach den gesetzlichen Regelungen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und stehen daher auch nicht im Widerspruch zum Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 13. August 2004.



Jan Mücke, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-m@bmvs.bund.de
www.bmvs.de





Seite 2 von 2

Das Verfahren zur Festlegung von Flugrouten ist gesetzlich geregelt. Danach werden die Flugrouten für den neuen Flughafen - nach Beratung durch die Fluglärmkommission und nach Abschluss des Abwägungsprozesses der DFS- vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Benehmen mit dem Umweltbundesamt durch Rechtsverordnung festgelegt und veröffentlicht. Die Bundesregierung ist an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Ihre Frage Nr. 174/September:

Wie gedenkt die Bundesregierung die Bürgerinnen und Bürger vor Belastungen durch Fluglärm rund um den Airport Berlin Brandenburg International BBI zu schützen und wie werden in diesem Zusammenhang die Länder Berlin und Brandenburg sowie die betroffenen Gemeinden in den Prozess der Festlegung der Flugrouten mit einbezogen?

beantworte ich wie folgt:

Die Zuständigkeit für die Festlegung von Flugrouten liegt beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die Bundesregierung ist an entsprechenden Arbeiten nicht beteiligt. Der Gesetzgeber hat mit den §§ 29b Absatz 2 und 29 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Grundlage dafür geschaffen, dass bei der Festlegung der An- und Abflugverfahren dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm Rechnung getragen wird. Eine Beteiligung der Länder und der betroffenen Gemeinden ist durch die Fluglärmkommission sichergestellt. Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen.

Mit meinen besten Grüßen



Jan Mücke